

Tax Magazine

September 2011

**AbgÄG 2011 im Bundesgesetzblatt
veröffentlicht**

Seite 2

**Richtlinien des BMF zu Advance
Ruling veröffentlicht**

Seite 3

**Zwangsstrafen bei Offenlegung:
Neuigkeiten aus der Praxis**

Seite 4

**Quellensteuerentlastung ausländischer
Unterhaltungsanbieter**

Seite 5

**Erdgasabgabenvergütung bei
Strom-/Wärmeproduktion**

Seite 6

**Energieabgabenvergütung nach
Budgetbegleitgesetz 2011**

Seite 7

**Lohnsteuerrichtlinien (LStR) -
Neuerungen zur Montageklausel**

Seite 8

**Sozialversicherungsfragen für Dritt-
staatsangehörige innerhalb der EU**

Seite 9

**VfGH: Einführungstermin der
„KSt-NEU“ verfassungswidrig
UFS zur Gesellschaftsteuer für
unverzinsliche unbare Entnahmen**

Seite 10

Tax Flashes

Seite 11

**Veröffentlichungshinweise,
Impressum, Kontakte**

Seite 12



Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Nach einer wohlverdienten Sommerpause melden wir uns nun mit einigen interessanten steuerlichen Themen wieder zurück.

In unserer letzten Ausgabe haben wir ausführlich zur Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2011 berichtet; Sabine Mairhuber informiert nunmehr über die wesentlichsten Änderungen des mittlerweile im BGBl veröffentlichten Gesetzes.

Daran anschließend setzt sich Thomas Laber mit dem bereits vor einiger Zeit eingeführten verbindlichen „Auskunftsbescheid“ und den diesbezüglich jüngst veröffentlichten Richtlinien des BMF zu Detailfragen auseinander.

Ebenfalls mit aktuellen Praxisfragen beschäftigt sich Marlene Koppitsch; sie bietet einen kurzen Überblick über die jüngsten Entscheidungen zur neuen Zwangsstrafenregelung in Zusammenhang mit der unternehmensrechtlichen Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Walter Loukota informiert zur Quellensteuerthematik ausländischer Unterhaltungsanbieter, während sich Alexander Wagner in zwei Beiträgen mit den Energieabgaben auseinandersetzt; zuerst analysiert er den Meinungsstand in Zusammenhang mit der Erdgasabgabenvergütung bei gleichzeitiger Strom- sowie Wärmeproduktion, daran anschließend bietet er einen Überblick über die Neuerungen in der Energieabgabenvergütung nach dem Budgetbegleitgesetz 2011.

In weiterer Folge stellt Anna Wieden die neuen Montageregulungen laut den Lohnsteuerrichtlinien dar, während Bettina Kraft einen Überblick über die anwendbaren Sozialversicherungsabkommen für in der EU tätige Drittstaatsangehörige bietet.

Diese Tax Magazine Ausgabe schließt wie gewohnt mit einem kurzen Blick in die jüngste steuerliche Judikatur, dieses Mal präsentiert von Michael Kranebitter, sowie unseren steuerlichen Kurzinformationen und interessanten Literaturhinweisen.

Alexander Wagner

Walter Loukota

Abgabenänderungsgesetz 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht



Mag. (FH) Sabine Mairhuber
sabine.mairhuber@at.ey.com

Abgabenänderungsgesetz 2011 veröffentlicht

Am 1. August 2011 wurde das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I Nr 76/2011). Über die wesentlichen Änderungen zum Begutachtungsentwurf und der Regierungsvorlage soll im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben werden.

Vermögenszuwachsbesteuerung erst ab 1. April 2012

Da der VfGH die geplante Vermögenszuwachsbesteuerung und die damit verbundene Einhebung durch die Banken („Wertpapier-KEST“) zwar bestätigt, ihren ursprünglichen Inkrafttretenstermin (1. Oktober 2011) jedoch als verfassungswidrig aufgehoben hat, wurde das Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung auf 1. April 2012 verschoben. Die neuen Bestimmungen für den KEST-Abzug gelten ab 1. April 2012, für entgeltliche Erwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Investmentfondsanteilen ab dem 1. Jänner 2011, bzw für Wertsteigerungen aus anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten ab dem 1. Oktober 2011. Ebenso wird die Anwendung der alten KEST-Bestimmungen für Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 (insbesondere Nullkuponanleihen und Indexzertifikate) auf alle Erwerbe vor dem 1. April 2012

erstreckt. Dadurch ergeben sich folgende Übergangsfristen:

- ▶ Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften und Investmentfondsanteile, die ab dem 1. Jänner 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworben wurden / werden, endet die Spekulationsfrist mit Veranlagungspflicht zum Tarifsteuersatz erst mit 31. März 2012 (Verlängerung der Spekulationsfrist auf 15 Monate), um andernfalls drohende Besteuerungslücken zu schließen.
- ▶ Für alle anderen vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgüter (insbesondere Anleihen und Derivate) sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG) jedoch auch weiterhin gelten. Für Erwerbe vor dem 1. Oktober 2011 ist dabei die einjährige Spekulationsfrist zu beachten. Für Erwerbe im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 sind weiterhin die Bestimmungen der Spekulationsgeschäfte zu beachten, wobei eine Veräußerung vor dem 1. April 2012 mit Veranlagungspflicht zum Tarifsteuersatz zu erfolgen hat und eine Veräußerung ab dem 1. April 2012 im Wege der Veranlagung, jedoch zum Steuersatz von 25% zu erfolgen hat.

Flugabgabegesetz

Im Flugabgabegesetz erfolgte eine Klarstellung, wodurch sämtliche Luftfahrzeuge (und nicht nur Flugzeuge) mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von bis zu 2.000 kg von der Flugabgabe befreit sind.

Sonstige Neuerungen

Für alle sonstigen Neuerungen durch das AbgÄG 2011 im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie der Bundesabgabenordnung verweisen wir auf unser Tax Magazine vom Juni 2011.

Richtlinien des BMF zu Advance Ruling („Auskunftsbescheid“) veröffentlicht



Mag. Thomas Laber
thomas.laber@at.ey.com

Auskunftsbescheid

Durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2010 wurde die Möglichkeit geschaffen, bindende Auskünfte der Finanzverwaltung zu noch nicht verwirklichten Sachverhalten zu erlangen (Advance Ruling – „Auskunftsbescheid“ gem § 118 BAO). Am 2. März 2011 wurde ein Erlass des BMF veröffentlicht, der die Umsetzung dieser Norm konkretisieren soll.

Ruling vs Advance Ruling

Der Kern des Advance Ruling liegt in der bescheidmäßigen Erledigung und der damit verbundenen Bindungswirkung. Diese darf grundsätzlich nicht zum Nachteil der Partei gehen und bleibt auch im Fall des Übergangs der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt sowie vor dem UFS aufrecht. Die Möglichkeit eines herkömmlichen Rulings bleibt weiterhin bestehen; es kann daher zwischen einer kostenlosen, aber nicht rechtsverbindlichen Auskunft (Ruling), und einem rechtsverbindlichen, aber kostenpflichtigen Auskunftsbescheid (Advance Ruling) gewählt werden. Zu beachten ist dabei, dass ein Advance Ruling nur bei Rechtsfragen zu Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen zulässig ist.

Formelle Erfordernisse

Das Advance Ruling ist an einen schriftlichen Antrag des Abgabepflichtigen gebun-

den. Neben der postalischen Einbringung ist auch eine Übermittlung per Fax oder mittels FinanzOnline zulässig. Die Einbringung mittels e-mail genügt dem Schriftpflicht nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung dagegen nicht. Im Antrag ist insbesondere ein besonderes Interesse des Antragstellers „in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen“ darzulegen. Der Erlass stellt dazu klar, dass bei den einem Advance Ruling zugänglichen Sachverhalten (also Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise) ein solches besonderes Interesse grundsätzlich anzunehmen ist; eine Quantifizierung der abgabenrechtlichen Auswirkungen ist daher nicht erforderlich. Ein besonderes Interesse kann weiters an der Beurteilung einer steuerlichen Gestaltung iZm Missbrauch bestehen. Ist ein Sachverhalt bereits in Erlässen behandelt oder war eine Rechtsfrage bereits Gegenstand eines (einfachen) Rulings, so steht dies einem besonderen Interesse – mangels Bindungswirkung – nicht entgegen.

Berichtspflichten

Im Auskunftsbescheid ist neben der abgabenrechtlichen Beurteilung und dessen inhaltlichen und zeitlichen Umfangs auch über die Berichtspflichten des Bescheidadressaten abzusprechen. Inhaltlich beziehen sich diese insbesondere darauf, ob und wann der gegenständliche Sachverhalt verwirklicht wurde bzw welche Abweichungen erfolgt sind. Für die im Bescheid konkretisierte Form bzw den Zeitpunkt kommt die Berichterstattung zu einem vordefinierten Termin oder jährlich als Beilage zur Abgabenerklärung in Betracht. Die Nichtbefolgung der auferlegten Berichtspflicht hindert nicht den Rechtsanspruch auf bescheidkonforme Beurteilung eines Sachverhalts, kann jedoch mit Zwangsstrafen von bis € 5.000 sanktioniert werden.

Erhöhter Rechtsschutz durch Auskunftsbescheid

Der Auskunftsbescheid ist grundsätzlich dem Rechtsmittel der Berufung zugänglich. Darüber hinaus ist bei objektiver Rechtswidrigkeit des Bescheidspruchs eine – amtswegige oder antragsgebundene – Aufhebung oder Abänderung möglich. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt grundsätzlich ex nunc, jedoch ist eine Rückwirkung in Einzelfällen denkbar (etwa bei Anträgen durch die Partei, bei Berufungserledigungen, bei versehentlichen oder offensichtlichen Unrichtigkeiten sowie im Falle eines Auskunftsbescheids, der durch strafbare Taten herbeigeführt wurde).

Ein Sachverhalt und viele Fragen: Bemessung Kostenbeitrag

Für jedes beantragte Advance Ruling ist seitens des Antragstellers ein gestaffelter Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Dieser richtet sich im Wesentlichen nach den Umsatzerlösen (UE) des Antragstellers in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag und beträgt

- ▶ € 1.500 (Grundfall),
- ▶ € 3.000 (UE > € 400.000),
- ▶ € 5.000 (UE > € 700.000),
- ▶ € 10.000 (UE > € 9,68 Mio),
- ▶ € 20.000 (UE > € 38,5 Mio oder Eingliederung in einen verpflichtend aufgestellten Konzernabschluss) oder
- ▶ € 500 (in Fällen der Zurückweisung, der Zurücknahme aufgrund nicht erfolgter Mängelbehebung oder der Zurücknahme vor Beginn der inhaltlichen Bearbeitung).

Der Antrag kann grundsätzlich mehrere Rechtsfragen zu einem Sachverhalt enthalten. Werden allerdings in einem Antrag mehrere Sachverhalte beschrieben, so wird seitens der Finanzverwaltung für jeden Sachverhalt ein eigener Antrag unterstellt und es fällt ein entsprechend vervielfachter Verwaltungskostenbeitrag an.

Zwangsstrafen bei Offenlegung: Neuigkeiten aus der Praxis



Mag. Marlene Koppitsch
marlene.koppitsch@at.ey.com

Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurden verschärfte Regelungen bei Missachtung der unternehmensrechtlichen Offenlegungspflichten eingeführt, da diese Pflichten in der Vergangenheit regelmäßig vernachlässigt worden waren. Kapitalgesellschaften und - sofern sie unternehmerisch tätig sind - Personengesellschaften (bspw GmbH & Co KG) haben gemäß den gesetzlichen Rechtsvorschriften ihren Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag elektronisch beim Firmenbuchgericht einzureichen; somit sind zum 30. September 2011 Gesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 davon erfasst. Lediglich Gesellschaften mit Umsatzerlösen von max € 70.000 in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag können den Jahresabschluss in Papierform einreichen. Nunmehr ist automatisch ohne vorausgehendes Verfahren eine Zwangsstrafe in Höhe von mindestens € 700 bis € 3.600 pro Geschäftsführer/Vorstand sowie Gesellschaft zu verhängen. Von der Verhängung kann abgesehen werden, wenn der Offenlegung „ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ entgegensteht. Gegen eine Zwangsstrafverfügung kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Durch den rechtzeitigen und begründeten Einspruch tritt die Zwangsstrafverfügung außer Kraft,

das ordentliche Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten und mit Beschluss zu entscheiden (Einstellung des Verfahrens oder Verhängung der Strafe). Allerdings führen die wenigsten Einsprüche zum Erfolg. Ist die Offenlegung binnen zweier Monate nach Ablauf der Offenlegungsfrist noch immer nicht erfolgt, so ist eine neuerliche Zwangsstrafe in Höhe von € 700 zu verhängen (bei mittelgroßen bzw großen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Strafe bei einer neuerlichen Zwangsstrafe auf das Drei- bzw Sechsfache) und wird alle zwei Monate wiederholt verhängt.

OGH: Zwangsstrafenregelung verfassungskonform

Im Juli 2011 hat der OGH festgestellt, dass die Zwangsstrafenregelung des § 283 UGB nicht verfassungswidrig ist. Im konkreten Sachverhalt unterblieb die Offenlegung anscheinend aufgrund technischer Probleme. Der OGH gab dem Einspruch der Gesellschaft gegen die Verhängung der Zwangsstrafen nicht statt, da entsprechende Kontrollmaßnahmen fehlten bzw ein Verschulden des Geschäftsführers vorlag. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass es Sache der Parteien sei, Entlastungsumstände vorzubringen und nicht Aufgabe des Firmenbuchgerichts, danach zu forschen. Der OGH verneinte die in der Literatur vorgeschlagene Vorgehensweise nach Erhalt einer Strafverfügung: Rechtzeitig nach Verhängung einer Zwangsstrafe einen begründeten Einspruch zu erheben und mit diesem gleichzeitig den Jahresabschluss vorzulegen, wodurch es keinen Grund mehr zu strafen gibt; dem Säumigen werde dadurch eine letzte Nachfrist von 14 Tagen eingeräumt. Der OGH berief sich darauf, dass weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Entstehungsgeschichte der Regelung den geringsten Anhalts-

punkt dafür bieten (OGH vom 18. 7. 2011, 6 Ob 129/11f).

OLG Wien zur Zwangsstrafe bei rechtzeitiger Nachholung

Das OLG Wien hat jüngst in folgenden Fällen die Zwangsstrafverfügungen aufgehoben: Der Jahresabschluss wurde zwar nach Ablauf der Offenlegungsfrist aber noch vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung an das Firmenbuch übermittelt. Das OLG Wien berief sich in seinen Entscheidungen auf § 283 Abs 2 UGB, demnach ist im Falle nicht fristgerechter Offenlegung eine Zwangsstrafverfügung zu verhängen, sofern die Offenlegung nicht bis zum Tag vor Erlassung der Zwangsstrafverfügung bei Gericht eingelangt ist. In den betreffenden Fällen wurde die Offenlegung rechtzeitig nachgeholt (OLG Wien vom 16. 6. 2011, 4R 224/11g sowie vom 14. 6. 2011, 4R 225/11d).

Vorabentscheidungsverfahren

Das OLG Innsbruck hat Zweifel angemeldet, ob die Neufassung des § 283 UGB unionsrechtlich zulässig sei und ein Vorabentscheidungsverfahren im Hinblick darauf eingeleitet, ob die Niederlassungsfreiheit, der allgemeine Rechtsgrundsatz der Effektivität, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das Doppelbestrafungsverbot bzw die EU-Sanktionen im Offenlegungsverfahren verletzt werden. Mit einer Entscheidung des EuGH ist erfahrungsgemäß in ein bis zwei Jahren zu rechnen.

Schlussfolgerungen

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, die Jahresabschlüsse zeitgerecht beim Firmenbuchgericht einzureichen. Wurde die Offenlegungsfrist versäumt, aber noch keine Zwangsstrafverfügungen verhängt, sollte die Einreichung ehestmöglich nachgeholt werden.

Quellensteuerentlastung ausländischer Unterhaltungsanbieter



Dr. Walter Loukota
walter.loukota@at.ey.com

Abzugssteuer auf Veranstaltungshonorare?

Bei Auftritten ausländischer Konzert-, Theater- oder Zirkusveranstalter im Inland stellt sich regelmäßig die Frage, ob die an sie geleisteten Veranstaltungshonorare einer Abzugssteuer unterliegen. Hat bspw ein österreichischer Eventveranstalter einen US-amerikanischen Zirkus für die Abhaltung dreier Abende in der Wiener Stadthalle unter Vertrag genommen, muss vom Veranstalter (ungeachtet etwaiger umsatzsteuerlicher Fragen) beurteilt werden, ob vom vereinbarten Honorar die besondere Abzugssteuer (20%) für beschränkt Steuerpflichtige abzuziehen ist.

Beschränkte Steuerpflicht auf Unterhaltungsdarbietungen

Nach § 98 Abs 1 Z 3 EStG unterliegen Einkünfte aus der Mitwirkung an einer österreichischen Unterhaltungsdarbietung der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, die durch einen 20%igen Steuerabzug durch den Vergütungsschuldner wahrzunehmen ist. Ist ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anwendbar, kann nach dem Art 17 OECD-MA nachgebildeten Künstlerklausel die Besteuerung idR auf die den Künstlern zufließenden Bestandteile der Gesamtvergütung beschränkt werden. Da nach österreichischem Recht der sog „Künstlerdurchgriff“ des § 99 Abs 1 Z 1 EStG nur für selbständig tätige

Künstler vorgesehen ist, sind dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung nur jene Entgeltsbestandteile der Gesamtvergütung abzugspflichtig, die an die selbständig tätigen Künstler weiterfließen, nicht jedoch die an die angestellten Künstler weiterfließenden (Z 40 AÖF 127/2006, EAS 3190 und EAS 3183) bzw die beim ausländischen Rechtsträger verbleibenden Entgeltsbestandteile. Ist daher zB mit einem ausländischen Zirkus für seinen Inlandsauftritt ein Honorar von t€ 1.000 vereinbart und muss der Zirkus daraus Gagen von t€ 200 an selbständige sowie Gehälter von t€ 500 an unselbständige Künstler bestreiten, ist vom österreichischen Veranstalter die an den Zirkus gezahlte Vergütung im Ausmaß von t€ 200 mit der 20%igen Abzugssteuer zu belegen, während t€ 800 unbelastet ausgezahlt werden können. Damit der österreichische Vergütungsschuldner die t€ 800 tatsächlich abzugssteuerfrei auszahlen kann, muss er nach dem DBA-Rückzahlungserlass (Z 40 AÖF 127/2006) in Listenform Namen und Adressen sämtlicher selbständiger und unselbständiger Künstler sowie die auf ihre Inlandsauftritte entfallenden Entgeltsbestandteile nachweisen können. Weiters müssen die richtigen Formulare ausgefüllt und vom ausländischen Zirkus bestätigt sowie die Ansässigkeitsbescheinigung beigebracht werden.

Lohnsteuerabzugspflicht des Unterhaltungsanbieters

Zu beachten ist, dass sich eine Lohnsteuerabzugspflicht des ausländischen Unterhaltungsanbieters als Arbeitgeber seiner Künstler ergibt, sobald dieser aufgrund länger als 1-monatiger Tätigkeit im Inland eine lohnsteuerliche Betriebsstätte begründet. Keine Entlastung ist dagegen möglich, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat des Rechts-

trägers des Unterhaltungsanbieters eine DBA-rechtliche Durchgriffsbestimmung (nach dem Vorbild von Art 17 Abs 2 OECD-MA) vorsieht, da diesfalls die Abzugssteuer von der gesamten an den Rechtsträger gezahlten Vergütung abzuziehen ist, also im obigen Beispielsfall von den t€ 1.000. Im Falle des DBA-USA besteht die Besonderheit, dass diese DBA-rechtliche Durchgriffsbestimmung nur dann anwendbar ist, wenn die Künstler an den Gewinnen des Rechtsträgers beteiligt sind. Es bedarf daher für die Entlastung zudem der eidesstattlichen Erklärung des Zirkus bzw der Künstler, dass die Künstler nicht an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt sind, die den Zirkus betreibt.

Veranlagung in Österreich/freiwilliger Lohnsteuerabzug

Die Künstler (vor allem die unselbständig tätigen) müssen sich in Österreich veranlagung lassen, wenn keine Abzugssteuer auf die auf sie entfallenden Entgeltsbestandteile einbehalten wurde. Zulässig ist auch ein freiwilliger Lohnsteuerabzug durch den Veranstalter oder den ausländischen Arbeitgeber (vgl LStR Rz 14 und 927), etwa um den Künstlern die Bürde der Veranlagung in Österreich zu ersparen (zu einem Zeitpunkt, zu dem diese eventuell nicht mehr in Österreich sind). Anzumerken bleibt, dass der Vergütungsschuldner nach innerstaatlichem Recht den Steuerabzug vom vollen Betrag der Vergütung vornehmen und alternativ den ausländischen Unterhaltungsdarbietern zum Zwecke der dargestellten DBA-rechtlichen Entlastung auf das Rückerstattungsverfahren beim Finanzamt verweisen kann. Dies kann zur Vermeidung seiner Haftung für die Abzugssteuer ratsam sein, wenn ihm nicht alle Dokumente vorgelegt werden, die die Voraussetzungen der Quellenentlastung belegen.

Erdgasabgabenvergütung bei gleichzeitiger Erzeugung elektrischer Energie und Wärme



Dr. Alexander Wagner
alexander.wagner@at.ey.com

Die Systematik der Erdgasabgabe im Allgemeinen

Die Erdgasabgabe erfasst einerseits jede (entgeltliche) Lieferung von Erdgas im Steuergebiet, ausgenommen Erdgas, das an ein Erdgasunternehmen oder sonstige Wiederverkäufer zur Weiterlieferung geliefert wird (§ 1 Abs 1 Z 1 ErdgasAbgG). Andererseits unterliegt der Erdgasabgabe der (Eigen-) Verbrauch von Erdgas durch Erdgasunternehmen im österreichischen Steuergebiet (§ 1 Abs 1 Z 2 ErdgasAbgG).

Befreiung bei Erzeugung elektrischer Energie

Soweit Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wird, greift eine Abgabenbefreiung (§ 3 Abs 2 Z 2 ErdgasAbgG). Wird in einer Anlage (zB Kraft-Wärme-Kopplungsanlage/KWK) aus Erdgas gleichzeitig elektrische Energie und Wärme erzeugt, ist lediglich jener Teil des Erdgasinputs, der auf die Erzeugung von Strom entfällt, steuerbefreit; jener Teil des Erdgases, der auf die Erzeugung von Wärme entfällt, ist bzw bleibt demgegenüber nach Ansicht des BMF steuerpflichtig nach dem ErdgasAbgG.

vergütungsfähiger Erdgasinput: Methoden zur Ermittlung

In der Praxis werden iZm der Ermittlung des auf die Stromerzeugung entfallenden begünstigten Erdgasinputs die unterschiedlichsten Berechnungsmethoden vertreten.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang zwischen direkten (auf den Energieinput bezogenen) und andererseits indirekten (auf den Energieoutput bezogenen) Methoden unterschieden; im Rahmen der indirekten Ermittlungsmethode sind weitere Berechnungsmethoden vorgesehen.

Ermittlung Vergütungsbetrag nach direkter Methode

Die direkte Methode geht vom ausdrücklichen Gesetzestext des ErdgasAbgG aus („... Erdgas, soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird...“); nach diesem Verständnis wird das gesamte eingesetzte Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet, eine Zuordnung des Erdgaseinsatzes zu nicht begünstigter Wärme lässt sich folglich nicht vornehmen.

Indirekte Ermittlungsmethoden

Bei den sogenannten indirekten bzw auf den Energieoutput bezogenen Ermittlungsmethoden des zu vergütenden Erdgasabgabenteils wird auf den Output an elektrischer Energie bzw auf den Output von Strom und Wärme abgestellt:

- ▶ Bei der „CENELEC-Methode“ bzw „Stromverlustmethode“ wird durch Gegenüberstellung der elektrischen Leistung einer Anlage bei Betrieb mit und ohne Wärmeauskopplung eine Brennstoffmenge der Wärme zugeordnet. Diese Ermittlungsmethode führt zu einer (nahezu) vollständigen Zuordnung des Erdgaseinsatzes zum begünstigten Stromoutput.
- ▶ Bei der „reine Output-Methode“ wird der Stromoutput in Relation zum Gesamtenergieoutput (elektrische Energie und Wärme) gestellt; der auf diese Weise ermittelte Prozentsatz wird schließlich auf den Erdgasinput bzw die darauf angelastete Erdgasabgabe angewendet.
- ▶ Die vom UFS Graz vertretene „Methode des gewichteten Outputs“ („Linzer Mo-

dell“ / „Wärmeoutputmethode“) gleicht der „reinen Output-Methode“; es wird allerdings (durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade) die unterschiedliche energetische Wertigkeit von Strom und Wärme berücksichtigt.

- ▶ Die vom UFS Linz vertretene „Methode des tatsächlichen Wirkungsgrades“ gleicht der 45 %-Pauschalmethode des BMF (siehe nachfolgend) hinsichtlich des verwendeten Berechnungsmodus, berücksichtigt aber den tatsächlichen Wirkungsgrad der Anlage.

BMF-Pauschalmethode

Im April 2011 veröffentlichte das BMF die Energieabgaben-Richtlinien 2011 („EnAbgR 2011“) als Auslegungsbehelf zur Elektrizitäts-, Erdgas- sowie Kohleabgabe sowie zur Energieabgabenvergütung. IZm der Ermittlung des Vergütungsbetrages bei gleichzeitiger Strom- sowie Wärmeerzeugung aus Erdgas vertritt das BMF eine Pauschalmethode; demnach erfolgt die Erzeugung elektrischer Energie aus Erdgas mit einem Wirkungsgrad von 45%. Der vergütungsfähige Erdgasinput ergibt sich dabei durch Division der Nettostromerzeugung (Output an elektrischer Energie) durch 0,45. Das Ergebnis ist in Normkubikmeter umzurechnen. Die Vergütung ist gedeckelt mit der tatsächlich eingesetzten Erdgasmenge. Nach den EnAbgR 2011 kann nicht der gesamte Erdgasinput der begünstigten Stromerzeugung zugeordnet werden (vgl EnAbgR 2011 Rz 85ff).

Unsicherheit in der Praxis

In der Praxis existieren die unterschiedlichsten Berechnungsmethoden, die abhängig davon, von wem sie vertreten werden, zu teilweise recht unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es fehlt eine ausdrückliche Klarstellung, da sowohl gegen die Entscheidungen des UFS Graz als auch jene der Außenstelle Linz (Amts-)Beschwerden beim VwGH eingebracht wurde. Die Entscheidung des VwGH bleibt abzuwarten.

Energieabgabenvergütung nach Budgetbegleitgesetz (BudBG) 2011



Dr. Alexander Wagner
alexander.wagner@at.ey.com

Energieabgabenvergütungsgesetz im Allgemeinen

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde gemeinsam mit den Abgaben auf Elektrizität und Erdgas ein System der Rückvergütung entrichteter Energieabgaben eingeführt; das Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG) trat gleichzeitig mit der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe mit 1. Juni 1996 in Kraft. Die Abgaberrückgewährung stand ursprünglich lediglich jenen Unternehmen offen, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter lag (nicht jedoch Dienstleistungsunternehmen). Diese Einschränkung der Antragslegitimation war in weiterer Folge Gegenstand zweier Beschwerden an den VfGH (*Adria-Wien Pipeline GmbH; Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH*), der - unsicher, ob der Qualifikation der Regelung als verbottene staatliche Beihilfe iSd EG-Vertrages - diese Fragestellung dem EuGH vorlegte. Aufgrund der Entscheidung des EuGH wurde die Antragslegitimation zur Energieabgabenvergütung schließlich für Sachverhalte ab 2004 auf alle Unternehmen (Produktions- sowie Dienstleistungsbetriebe) ausgedehnt.

Entlastung von entrichteten Energieabgaben (bis 2010)

Unternehmer (Produktions- und Dienstleistungsbetriebe), die Energie für die betrieb-

liche Verwendung bezogen haben, können über Antrag eine (teilweise) Rückvergütung der darauf entrichteten Energieabgaben erwirken. Vergütet werden dabei die tatsächlich entrichteten Energieabgaben abzüglich eines Selbstbehaltes iHv 0,5% des Nettoproduktionswertes (NPW) (das ist die Differenz aus den vom Unternehmen getätigten Umsätzen abzüglich der Umsätze, welche an das Unternehmen erbracht wurden (Vorleistungen); nicht abgezogen werden dürfen Umsätze aus der Gestellung von Arbeitskräften) sowie eines allgemeinen Selbstbehaltes von € 400. Alternativ zum Selbstbehalt iHv 0,5% des NPW sind für die bezogenen Energieträger die Mindeststeuersätze nach der EU-Energiesteuerrichtlinie zu ermitteln. Dabei sind für sämtliche Energieträger die EU-Mindeststeuer-Beträge zu berechnen und diese den errechneten 0,5% des NPW gegenüberzustellen. Ist die Summe der errechneten EU-Mindeststeuersätze höher als 0,5% des NPW, dann ist dieser Selbstbehalt von den entrichteten Energieabgaben abzuziehen. Ist der Selbstbehalt iHv 0,5% des NPW höher, so ist für die Berechnung des Vergütungsbetrages der NPW maßgebend.

Antragsfristen nach dem EnAbgVergG

Der Antrag auf Vergütung entrichteter Energieabgaben ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen. Betriebe, die im vorangegangenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Jahres eine Vorausvergütung von 5% des Vorjahresvergütungsbetrages beantragen. Diese wird bei der Vergütung für das betreffende Jahr wieder abgezogen.

Vergütungsfähige Energieträger nach EnAbgVergG

Nach dem EnAbgVergG sind folgende Energieträger grundsätzlich vergütungsbe-rechtigt:

- ▶ Elektrische Energie iSd Elektrizitätsabgabegesetzes
- ▶ Erdgas iSd Erdgasabgabegesetzes
- ▶ Kohle iSd Kohleabgabegesetzes
- ▶ Mineralöle iSd Mineralölsteuergesetzes (ds Heizöl Extraleicht, leicht, mittel, schwer) sowie Flüssiggas

Energieabgabenvergütungsgesetz nach BudBG 2011

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BudBG) 2011 wurde nunmehr unter anderem der Kreis der Antragsberechtigten iZm der Energieabgabenvergütung wiederum eingeschränkt. Während bislang sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe antragsbe-rechtigt waren, Verwendung der Energie für betriebliche Zwecke vorausgesetzt, wurde mit dem BudBG 2011 die Antragsberechtigung der Energieabgabenvergütung mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 auf Produktionsbetriebe („Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht“) eingeschränkt; Dienstleistungsunternehmen soll somit ein Antrag auf Vergütung entrichteter Energieabgaben letztmalig für das Veranlagungsjahr 2010 offen stehen. Die Gesetzesmaterialien begründen diesen Schritt damit, dass der Kreis der Antragsberechtigten zu weit gefasst ist. Diese Einschränkung gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission als erlaubte staatliche Beihilfe; wird die Genehmigung versagt, bleibt es bei der bisherigen Regelung, dh sowohl Produktions- als auch Dienstleistungsbetriebe hätten diesfalls Anspruch auf Energieabgabenvergütung. Die Hotelierversammlung hat iZm der neuen Regelung bereits angekündigt, den innerstaatlichen Rechtsweg ausschöpfen zu wollen.

Lohnsteuerrichtlinien (LStR) Wartungserlass 2011 - Neuerungen zur Montageklausel



Mag. Anna Wieden
anna.wieden@at.ey.com

Hintergrund zur Montageklausel NEU

Nachdem die bisherige Montageklausel vom Verfassungsgerichtshof vor einem Jahr wegen Verstoßes gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgehoben worden war, war der Gesetzgeber um eine verfassungskonforme Neuregelung bemüht. Zur Erinnerung: Ziel der aus dem Jahre 1979 stammenden Norm war – aufgrund des geringeren ausländischen Lohnniveaus – der Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für österreichische Unternehmen, deren Arbeitnehmer bestimmte Anlagen im Ausland errichten. Im Laufe der Zeit wurde die Bestimmung auf inländische Betriebsstätten von im EU/EWR-Raum ansässigen Unternehmen ausgeweitet, um nicht gegen EU-Recht zu verstoßen, und später auch auf inländische Betriebsstätten Schweizer Unternehmen. Letztendlich wurde nun auch diese Beschränkung als sachlich nicht mehr gerechtfertigt erkannt, da sie jene inländischen Arbeitnehmer diskriminiert, auf welche die Begünstigung grundsätzlich zutreffen würde, jedoch aufgrund des Fehlens eines inländischen Betriebes bzw. Betriebsstätte nicht anwendbar war.

Übergangsregelung für 2011 und 2012

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde für die Jahre 2011 und 2012 eine Übergangsregelung geschaffen. Im

Jahr 2011 sollen nur noch 66% und im Jahr 2012 33% der Bezüge aus einer begünstigten Auslandstätigkeit von der Steuer befreit sein. Die inhaltlichen Anforderungen für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung bleiben unverändert. Um jedoch nicht gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen, sind nunmehr auch Arbeitnehmer begünstigt, die bei einem in der EU, in einem EWR-Staat oder der Schweiz ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers mit Betriebsstätte im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz. Dies trifft auch auf jene Arbeitnehmer zu, die bei solchen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2010 beschäftigt waren, sofern ihre Veranlagung noch offen ist.

Entsendeprivileg ab 2012

Am 1. August 2011 wurde das Abgabenänderungsgesetz 2011 kund gemacht, in welchem das „Entsendeprivileg“ neu geregelt wird. Dadurch wird ab dem Jahr 2012 eine unions- und verfassungsrechtskonforme dauerhafte Lösung geschaffen. Demnach sind ab dem Jahr 2012 60% der laufenden Bezüge, maximal die monatliche sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage, steuerbefreit. Anders als bisher wirken sich die steuerbefreiten Bezüge nicht progressionserhöhend aus, da Werbungskosten im Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit wie Reisekosten, Aufwendungen für Familienheimfahrten und für doppelte Haushaltsführung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Regelung ist parallel zur Übergangsregelung anwendbar.

Anwendungsvoraussetzungen nach AbgÄG 2011

Um ab dem Jahr 2012 in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, müssen

neben der Anwendungsvoraussetzung eines Arbeitgebers mit Betrieb oder Betriebsstätte im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ▶ Der Einsatzort liegt mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt.
- ▶ Die Entsendung erfolgt nicht in die Betriebsstätte des Arbeitgebers, mit Ausnahme von Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate übersteigt.
- ▶ Die Tätigkeit ist nicht auf Dauer angelegt, also „vorübergehend“, aber sie dauert ununterbrochen für mindestens einen Monat. Eine Tätigkeit ist im Sinne dieser Regelung dann „vorübergehend“, wenn sie mit Erbringung der Leistung oder Herstellung des Werkes vollendet ist. Ist eine Tätigkeit in ihrer abstrakten Betrachtung nicht befristet (zB Tätigkeit eines Geschäftsführers), ist sie auch dann nicht vorübergehend, wenn sie im konkreten Fall zeitlich begrenzt ist.
- ▶ Im Allgemeinen darf der Arbeitnehmer grundsätzlich keine Arbeiten im Inland verrichten. Weiters dürfen keine Dienstreisen vorgenommen werden, die nicht ausschließlich den begünstigten Zwecken dienen. Auch Kurzurlaube nach Dienstreisen, die nicht nur arbeitsfreie Tage im Montageland umfassen, oder längere Familienheimfahrten sind für die Begünstigung schädlich.
- ▶ Die Arbeiten im Ausland sind überwiegend unter erschwerenden Umständen zu leisten. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie zB in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Kleidung hervorrufen, zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers führen, oder sie in Ländern mit außerordentlich erschwerten Aufenthaltsbedingungen (sowohl klimatisch als auch infrastrukturell) erfolgen.

Sozialversicherungsfragen für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU



Mag. Bettina Kraftl
bettina.kraftl@at.ey.com

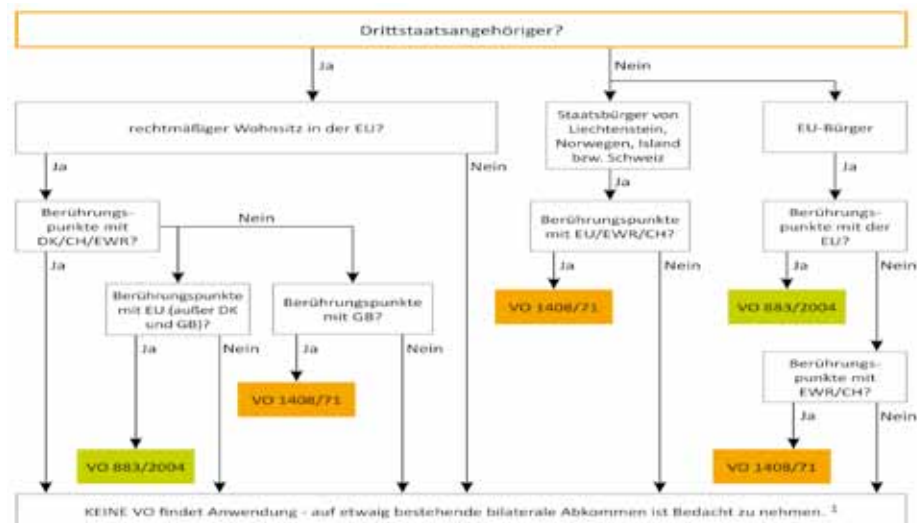
Sozialversicherungsbeiträge bei Auslandstätigkeiten

Bei Tätigkeiten im Ausland stellt sich sowohl für den Arbeitnehmer als auch für dessen Arbeitgeber die Frage, in welchem Land Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind und welches Land dann die Leistungen erbringt. Grundsätzlich kommt jenes Sozialversicherungsrecht zur Anwendung, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip). Dazu gibt es Ausnahmeregelungen innerhalb der EU für den Fall von Mitarbeiterentsendungen oder für Fälle, in denen der Mitarbeiter gleichzeitig in mehreren Ländern tätig ist. Diese Sonderregelungen finden sich in der VO (EWG) Nr 1408/71. Diese wurde mit 1. Mai 2010 durch die VO (EG) Nr 883/2004 ersetzt. Im Gegensatz zur VO (EWG) Nr 1408/71 gilt diese neue Verordnung zwar für sämtliche Staatsangehörige der 27 EU-Staaten, ist jedoch nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar. In diesem Fall war auf die bisherige VO (EWG) Nr 1408/71 zurückzugreifen. Durch die teilweise unterschiedlichen Regelungen in den beiden Verordnungen bedeutet dies, dass je nach Staatsangehörigkeit unterschiedlich vorzugehen ist. Dies ist für einen Expat-Manager sehr komplex geworden. Mit 1. Jänner 2011 ist die „Drittstaatsverordnung“ VO (EU) Nr 1231/2010 in Verbindung mit der VO (EG) 883/2004 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass für Drittstaatsangehörige

mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem EU-Land die VO (EG) Nr 883/2004 jetzt als anwendbar erklärt wird. Somit ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung. Dänemark und Großbritannien sind dieser Verordnung jedoch leider nicht beigetreten. Dies bedeutet, dass für Drittstaatsangehörige mit Anknüpfungspunkten zu Entsendungen in oder aus diesen Ländern weiterhin die VO (EWG) Nr 1408/71 zur Anwendung kommt. Auch im Verhältnis zu Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelangt die VO (EWG) Nr 1408/71 für Staatsbürger aus dem EU-, EWR-Raum und der Schweiz weiterhin zur Anwendung. Wie bisher sind im Bereich der Drittstaatsangehörigen die bereits abgeschlossenen bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den jeweiligen EWR-Staaten und der Schweiz zu beachten.

Entscheidungsbaum

Die Frage, ob bzw welche Verordnung im Einzelfall zur Anwendung kommt, kann mit Hilfe des unten stehenden Entscheidungsbaums (ab 1. Jänner 2011) beantwortet werden (Quelle: http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/768214_Entscheidungsbaum.pdf):



¹Die von Österreich mit den EWR-Staaten abgeschlossenen bilateralen Abkommen erklären für Drittstaatsangehörige die Bestimmungen der VO (EWG) Nr 1408/71 für anwendbar. Die Entsendung eines Drittstaatsangehörigen in die Schweiz und nach Dänemark ist auf Grund der bestehenden Abkommen für max 24 Monate möglich.

Praktisches Beispiel

In der Folge finden Sie ein Beispiel, das die Unterschiede erläutert: Ein Österreicher wird für die Dauer von 24 Monaten nach Dänemark entsandt. Da es sich hierbei um eine Entsendung eines EU-Bürgers handelt, ist die VO (EG) Nr 883/2004 anwendbar. Es gelten zwingend die österreichischen SV-Vorschriften. Ein „A1“ ist zu beantragen. Ein US-Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich wird für die Dauer von 24 Monaten nach Dänemark entsandt. Es handelt sich hierbei um einen Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat. Mit Hilfe des Entscheidungsbaumes ist keine der zuvor erwähnten Verordnungen auf diesen Sachverhalt anwendbar. Es kommt das zwischen Österreich und Dänemark abgeschlossene bilaterale Abkommen zur Anwendung. Zudem muss beachtet werden, dass diese Entsendung sozialversicherungsrechtlich für maximal 24 Monate möglich ist. Ein „A/DK 1“ ist zu beantragen. Bei Verlängerung der Entsendung besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu beantragen.

VfGH: Einführungstermin der „KESt-NEU“ mit 1. Oktober 2011 ist verfassungswidrig



MMag. Michael Kranebitter
michael.kranebitter@at.ey.com

Kapitalertragsteuer NEU

In seinem Erkenntnis vom 16. Juni 2011 (G 18/11-14) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Inkrafttretensbestimmung der Kapitalertragsteuer NEU (KESt-NEU) als verfassungswidrig qualifiziert und aufgehoben. Hinsichtlich der vorgesehenen KESt-NEU-Regelungen - und hier insbesondere der Inkrafttretensbestimmung - haben 14 Kreditinstitute

Individualanträge beim VfGH eingebracht.

Hintergrund der Entscheidung

Durch das BBG 2011 (BGBl I 2010/111) wurde die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundlegend reformiert. Neben der Einführung einer KESt-Abzugspflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren („Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“), sowie für Einkünfte aus Derivaten wurde die inländische depotführende Stelle bzw die inländische auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge für abzugspflichtig erklärt. Der VfGH hat nun die den Banken eingeräumte neunmonatige Umsetzungsfrist für den ordnungsgemäßen Abzug der KESt-NEU als nicht ausreichend qualifiziert und § 93 Abs 2 Z 2 und § 95 Abs 2 Z 2 EstG idF BGBl I 2010/111 mit

Ablauf des 30. September 2011 als verfassungswidrig aufgehoben. Mit dem AbgÄG 2011 ist das Inkrafttreten bereits um 6 Monate vom 1. Oktober 2011 auf den 1. April 2012 verschoben worden.

Keine inhaltliche Verfassungswidrigkeit der KESt-NEU

Die übrigen Bedenken der Banken in Zusammenhang mit der KESt-NEU wurden vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt. Nach Ansicht des VfGH entspricht die KESt-NEU in ihrer Grundkonzeption den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Besteuerung von Kursgewinnen ist daher ebenso zulässig, wie die Verpflichtung der Banken zur Einhebung der KESt-NEU. Lediglich die durch das BBG 2011 vorgesehene Vorlaufzeit war im Hinblick auf die ordnungsgemäße Implementierung zu knapp bemessen.

UFS zur Gesellschaftsteuer für unverzinsliche unbare Entnahmen

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Bei der berufungswerbenden GmbH erfolgte die Einbringung eines Mitunternehmeranteils an einer Kommanditgesellschaft nach Art III UmgrStG gegen Kapitalerhöhung. Die ins Firmenbuch eingetragene Kapitalerhöhung wurde zum einen Teil durch Bareinzahlung, zum anderen Teil durch Sacheinlage des genannten Kommanditanteils aufgebracht. Vom einbringenden Alleingesellschafter der GmbH wurde verkehrswertmindernd eine rückbezogene unbare Entnahme nach § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG vorgenommen. Vom Finanzamt wurde ein Zinsvorteil für die unverzinsliche Zurverfügungstellung der Verbindlichkeit der unbaren Entnahme

festgestellt und Gesellschaftsteuer festgesetzt. Die Berufung führte aus, dass es nach dem Willen der Vertragsparteien nicht zusätzlich zu einer Verzinsung der offenen unbaren Entnahmen kommen sollte, um eine doppelte Begünstigung zu vermeiden.

Die Entscheidung des UFS

Der UFS stellte fest, dass die unbare Entnahme innerhalb der Zahlungsfrist beglichen wurde, ein Anspruch auf Verzinsung nicht entstand, und gab der Berufung unter Bezugnahme insbesondere auf OGH 23. 10. 2003, 6 Ob 196/03x, statt. Demgemäß bewirkt eine unbare Entnahme eine nach der Einbringung zu erfüllende Verbindlichkeit der übernehmenden Gesellschaft gegenüber dem einbrin-

genden Gesellschafter und eine zusätzliche Verschuldung des übertragenen Vermögens. Dieser Vorgang ist ähnlich einem Kaufvertrag zwischen einbringendem Gesellschafter und übernehmender Gesellschaft zu beurteilen und damit als ähnlich einer Kaufpreisforderung des Gesellschafters für die Übertragung eines Unternehmens an seine Gesellschaft nicht gesellschaftsteuerbar.

Meinungsstand

Die Entscheidung ist rechtskräftig, da das Finanzamt keine Amtsbeschwerde gegen die Entscheidung des UFS erhoben hat. Die Entscheidung entspricht im Ergebnis der herrschenden Ansicht und steht auch in Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur.

Tax Flashes

Abzugsfähigkeit von Forschungsspenden unionsrechtswidrig: Information des BMF

Der EuGH hat am 16. Juni 2011 (Rs C-10/10, *Kommission/Österreich*) ausgesprochen, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an in Österreich ansässige Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben (vgl § 4a Z 1 lit a bis d EStG) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Nach dem BMF (BMF 2. 8. 2011, 010203/0452-VI/6/2011) muss die entsprechende Regelung des EStG unionsrechtskonform ausgelegt werden. Demnach können auch ausländische Einrichtungen als begünstigte Spendenempfänger in Betracht kommen, sofern diese - bspw in Form einer Kooperation - dem Ziel der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung dienen.

VwGH: Kammerumlage I und II gemeinschaftsrechtskonform

Neben der Kammerumlage (KU) I wird seitens der Wirtschaftskammer zusätzlich eine Kammerumlage II erhoben, die primär den Landeskammern zugute kommt; Bemessungsgrundlage der KU II sind die Arbeitslöhne im Unternehmen. Der VwGH hatte sich mit der Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität der KU II auseinanderzusetzen (31. 5. 2011, 2009/15/0169). Nach Ansicht des VwGH liege keine unerlaubte staatliche Beihilfe vor; ein Abgabenschuldner könne sich nicht seiner Abgabenschuld entziehen, weil ein anderer befreit oder niedriger besteuert wird. Darüber hinaus werde der Abgabenertrag keiner Verwendung zugeführt, die eine staatliche Beihilfe darstelle.

Begünstigtenmeldung iZm Privatstiftungen: aktualisierte Information des BMF

Im Juni 2011 hat das BMF iZm der Meldepflicht von Privatstiftungen (iSd § 5 PSG) eine aktualisierte Information zu Zweifelsfragen veröffentlicht. Erfasst von der Meldepflicht sind grundsätzlich auch gemeinnützige Privatstiftungen. Die Meldepflicht umfasst Personen, deren Begünstigtenstellung am oder nach dem 31. März 2011 aufrecht besteht bzw entsteht. Bloß potenziell Begünstigte erlangen erst aufgrund gesonderter Feststellung Begünstigtenstellung, nicht konkret bezeichnete Personen erst mit Konkretisierung durch die berufene Stelle. Die Meldung hat grundsätzlich „unverzüglich“, dh spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Begünstigtenstellung zu erfolgen.

Anteilsvereinigung und Missbrauch bei Grunderwerbsteuer: Information des BMF

Der VwGH hat jüngst die Vermeidung einer Anteilsvereinigung (vgl § 1 Abs 3 GrEStG) durch Treuhandenschaft als Missbrauch qualifiziert (vgl VwGH vom 5. 4. 2011, 2010/16/0168). In einer Information vom 29. Juni 2011 (010206/0149-VI/5/2011) hat das BMF seinen diesbezüglichen Standpunkt veröffentlicht. Demnach ist weiter davon auszugehen, dass eine bloß „wirtschaftliche“ Anteilsvereinigung nicht zu einer Grunderwerbsteuerschuld führt; eine bloße Treuhandenschaft stellt keinen Missbrauch dar. Aus dem VwGH-Erkenntnis ergibt sich jedoch, dass bei formalrechtlich anknüpfenden Regelungen die Anwendung der Missbrauchsbestimmung nicht ausgeschlossen ist.

VwGH zum Vorsatz bei einer Finanzordnungswidrigkeit

Nach § 49 Abs 1 lit a FinStrG macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer Selbstberechnungsabgaben (bspw Umsatzsteuer) nicht spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit entrichtet/abführt. Die Bekanntgabe des geschuldeten Betrags stellt einen Strafausschlussgrund dar. Der VwGH hat klargestellt, dass sich ein für die Strafbarkeit geforderter Vorsatz lediglich auf die Verwirklichung des Tatbildes richten muss. Ob dem Beschuldigten wegen der Unterlassung der Bekanntgabe der Höhe der geschuldeten Abgabebeträge an das Finanzamt Vorsatz vorzuwerfen wäre, ist für die Verwirklichung des Tatbestands unerheblich (VwGH 5. 4. 2011, 2011/16/0080).

Regierungsvorlage zum Investmentfondsgesetz 2011

Im Juni 2011 wurde die Regierungsvorlage zum Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf gliedert sich in fünf Teile, bestehend aus Anwendungsbereich und Definitionen, materiellen Regelungen (zu EU-rechtlich nicht/harmonisierten Investmentfonds), Besteuerung (grundsätzlich sollen keine materiellrechtlichen Änderungen zu den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 erfolgen), sowie Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Der Gesetzesentwurf soll der Effizienzsteigerung bei der Fondsverwaltung sowie der Stärkung des Anlegerschutzes dienen. Das InvFG soll mit September 2011 in Kraft treten (BGBl I 77/2011).

Veröffentlichungshinweise

Energieabgaben-Richtlinien 2011: Richtlinien zum Elektrizitätsabgabengesetz - ein erster Überblick

Alexander Wagner
FJ 2011, 218ff

Am 15. April 2011 hat das Bundesministerium für Finanzen die Energieabgaben-Richtlinien 2011 veröffentlicht. Die Energieabgaben-Richtlinien beinhalten die Richtlinien zum Elektrizitätsabgabe-, zum Erdgasabgabe-, zum Kohleabgabe- sowie zum Energieabgabenvergütungsgesetz und ersetzen den iZm den Energieabgaben bislang geltenden Durchführungserlass des BMF aus 1997. In seinem Beitrag setzt sich Alexander Wagner mit den Richtlinien zum Elektrizitätsabgabengesetz auseinander (die sonstigen Energieabgaben werden separat behandelt). Nach einer Kurzdarstellung der bisherigen Entwicklung des Elektrizitätsabgabengesetzes beschreibt er die korrespondierenden Richtlinien und analysiert etwaige Neuerungen (insbesondere auch gegenüber dem BMF-Durchführungserlass aus 1997).

VwGH: E-Mail ist gebührenpflichtig

Ernst Marschner
FJ 2011, 81

Der VwGH hat entschieden, dass ein per E-Mail abgeschlossener Vertrag gebührenpflichtig sein kann. Marschner beschreibt in seinem Beitrag eingangs den der VwGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, um anschließend die Entscheidung in Hinblick auf praktische Konsequenzen zu analysieren. Wird demnach über E-Mail ein – einen Gebührentatbestand des § 33 GebG erfüllender – Vertrag abgeschlossen, ist grundsätzlich von einer Gebührenpflicht auszugehen; der VwGH stellt ein E-Mail einem „Papiervertrag“ gleich. Nach Ansicht des Autors stellen sowohl sichere als auch nicht sichere elektronische Signatur eine gebührenrelevante Unterschrift dar. Ein Vertragsabschluss über E-Mail kann daher in der Beratung nicht (mehr) als Gebührenvermeidungsstrategie angeboten werden.

Tax Short Cuts

- 08.09.2011 Steuerliche Absetzbarkeit von Forschungsspenden im Lichte der EuGH-Rechtsprechung / Abschlagszahlungen betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2010 / Herabsetzungsanträge betreffend Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2011 bis 30. September 2011 / Offenlegung von Jahresabschlüssen / Ende der Frist für Vorsteuerrückerstattungsanträge 2010 / Gültigkeit italienischer UID-Nummern
- 24.08.2011 Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong
- 09.08.2011 Abgabenänderungsgesetz 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht / Aktuelle EuGH-Rechtsprechung: Keine Umsatzsteuerbefreiung für SWIFT-Dienste (EuGH vom 28.7.2011, Rs C-350/10)

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
www.ey.com/austria/tax-short-cuts.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in der Risiko- und Managementberatung. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Klienten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 141.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Klienten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com/austria

In Österreich ist Ernst & Young mit rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2011 Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. All Rights Reserved.

Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Europaplatz 4
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. („Ernst & Young“), A-1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower. Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltliche Gesamtverantwortung:
Mag. Maria Linzner-Strasser, Mag. Andreas Stefaner, LL.M.

Redaktion: Dr. Alexander Wagner, Dr. Walter Loukota

Grafik und Layout: Mag. Ingrid Moropulo

ISSN 1819-5741

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zu Rate gezogen werden.